

RS OGH 1996/8/12 4Ob2167/96x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1996

Norm

UWG §1 D1c

UWG §2 D4

UWG §14 A1

Rechtssatz

Es ist Sache des Klägers, zu behaupten und zu beweisen (bescheinigen), daß vergleichbare Mitbewerber Preise verlangen, die unter den vom Beklagten angeführten Vergleichspreisen liegen. Die Behauptungslast für die Anspruchsgrundlage trifft in jedem Fall den Kläger. Das gilt auch dann, wenn es um die Behauptung der Unrichtigkeit einer in der Werbung vorgenommenen Klarstellung geht, um welche Art von Vergleichspreisen es sich handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2167/96x
Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2167/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106633

Dokumentnummer

JJR_19960812_OGH0002_0040OB02167_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at